

B e s c h l u s s

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt die Unveräußerlichkeit des Sammelgutes der Städtischen Museen Zittau. Die Unveräußerlichkeit bezieht Verkauf, Schenkung, Tausch und ihre Mischformen ein.

In Ausnahmefällen ist die Veräußerlichkeit von Musealien zum Zwecke des Erwerbs musealer Gegenstände zur Vervollständigung einzelner Sammlungsgebiete möglich. Dies bedarf des Vorschlages des Museumsbeirates und der Zustimmung des Verwaltungsausschusses bzw. ab 5.000,00 € Werthöhe der Zustimmung des Stadtrates.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder
des Stadtrates, einschließlich Oberbürgermeister: 31

davon anwesend: 27

davon

Ja-Stimmen: 27

Nein-Stimmen: 0

Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren folgende Mitglieder des Stadtrates an der Beratung und Abstimmung nicht beteiligt: -

Zittau, den 26.09.2002

A. Voigt
Oberbürgermeister